

Die verschiedenen Reglemente über Austeilung der Hallerischen Preismedaille

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Revue suisse de numismatique = Schweizerische numismatische Rundschau**

Band (Jahr): **12 (1904)**

PDF erstellt am: **04.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wir Kanzler und Curatoren der Bernischen Akademie und Schule thun kund hiemit : dass Wir nach der Uns von MeHg.Hh. den Räthen unter dem 9^{ten} des laufenden Monats ertheilten Autorisation die in dem gegenwärtigen Briefe enthaltene Stiftung MeHgHh. Rathsherr Zeerleder mit Dank angenommen, sowie auch die darin ausgesetzte Summe der zwölfhundert Franken nebst einer goldenen Médaille von fünf und zwanzig Ducaten und den Stempeln zu derselben bestens empfangen haben; Uns verbindend, diese Stiftung nach dem in gegenwärtiger Schrift festgesetzten Willen des Hochgeachten Donators zu verwalten und dieselbe zu vollstrecken.

Zu dessen wahrer Urkunde gegenwärtige Erklärung mit meiner des Kanzlers Unterschrift und mit jener Unsers Sekretärs versehen, so wie auch mit dem grössern Akademischen Siegel verwahrt ist.

Actum Bern, den 20^{ten} Jenner 1809. Der Kanzler¹,

Aus Auftrag der Akademischen Curatel
Namens derselben, FISCHER Sekretär:

III.

Die verschiedenen Reglemente über Austheilung der Hallerischen Preismedaille.

1. Reglement über die Austheilung der Hallerischen Preis-Medaille vom Jahre 1809.

Wir Canzler und Curatoren der Bernischen Akademie thun kund hiemit :

Demnach Uns von Unhghhrn. den Räthen sub. 9^{ten} Jenner

¹ Die Unterschrift des Kanzlers ist im Original aus Versehen vergessen worden.

dieses Jahres aufgetragen worden ist, die von Mmhghrn. Rathsherr Zeerleder laut Stiftungs-Brief vom 1. Jenner 1809 gemachte Stiftung der Austheilung einer goldenen Medaille von 25 Dukaten an Werth, für den vorzüglichsten Studiosen der hiesigen Akademie, auf je alle fünf Jahre zu Händen der Akademie anzunehmen und zu vollstrecken, als haben Wir in dieser Hinsicht und nach Anleitung des Stiftungs-Briefes beschlossen, wie folget:

ERSTER ABSCHNITT

Wahl-Vorschlag.

§ 1.

Auf den ersten Montag im September 1810 und von da hinweg alle fünf Jahre auf gleichen Tag versammeln sich die Mitglieder der vier Fakultäten hiesiger Akademie, und entwerfen jede besonders unter dem Vorsitze ihres Tit. Dekans einen Candidaten-Vorschlag von dem gesittetesten und geschicktesten, oder wenn sie sich nicht auf Einen vereinigen können, höchstens zwei von den gesittetesten und geschicktesten Schülern ihrer Abtheilung mit Ausnahme der Philologischen Fakultät, welche ihren Vorschlag aus der Oberrn Akademie nehmen muss. Dieser Candidaten-Vorschlag ist sogleich versiegelt dem Canzler der Akademie zu überreichen.

§ 2.

Der Stiftung gemäss können auf diesen Vorschlag nur solche Akademiker gesetzt werden, welche

a) für das erstemal zwei, in Zukunft aber wenigstens vier volle Jahre hiesige untere Schulen besucht haben, und künftighin keiner, der nicht durch die öffentlichen Schulproben wirklich *ad lectiones publicas* als Akademiker befördert worden ist.

b) ferner nur solche Akademiker, welche für das erstmal zwei Jahre, hinkünftig aber volle drei Jahre die öffentlichen Vorlesungen ununterbrochen besucht haben, wobei aber die allfälligen Entfernungen von der Akademie, sowie auch von der Schule, welche durch Bewilligung der Curatel dem einen oder andern Schüler möchten gestattet worden sein, nicht als ausschliessend angerechnet werden sollen. Der Zutritt soll aber auch solchen gestattet sein, welche zur Zeit der letzten Austheilung bereits in der Akademie allein des Concurses nach obigem noch nicht fähig waren, mithin also zur nächsten Preis-Austheilung gezogen werden können, wenn sie schon in der Zwischenzeit ihre Studien vollendet und Akademie verlassen hätten

c) Endlich nur solche, welche nächst den Talenten durch Sitten, Fleiss und gute Aufführung sich vorzüglich gut ausgezeichnet haben

§ 3.

Diese von den vier Fakultäten entworfenen Candidaten-Vorschläge trägt der Canzler zur nochmaligen sorgfältigen Prüfung der Curatel vor, welche dieselben zu bestätigen oder nach Gutfinden mit ein oder zwei Candidaten zu vermehren hat, es sei denn, dass die Curatel einstimmig und nach ihrem zu motivierenden Befinden, unter den von den vier Fakultäten vorgeschlagenen, solch ein in Rücksicht der Sitten und der Geschicklichkeit sich auszeichnendes Subject erkennen sollte, welchem sie ohne fernern Concurc die Medaille zuzusprechen, gutfinden würde.

§ 4.

Im ersten Falle wird diese Auswahl zum Concurc den Candidaten kund gethan, und dieselben zugleich aufgefordert, sich zu dem Canzler zu verfügen, welcher jedem ein Motto verschlossen zutheilen wird, dessen der

Candidat sich statt seiner Namens-Unterschrift bei den Proben zu bedienen hat.

§ 5.

Der Akademische Rath wird hierauf beauftragt, durch die Fakultäten über nachfolgende Fächer vierfache Vorschläge von Preisfragen der Akademischen Curatel zur Auswahl vorzulegen, als: 1) Mathematik. 2) Philosophie. 3) Philologie. 4) Vaterländische Geschichte. 5) Physik. 6) Naturgeschichte. Denne Theologie, Jurisprudenz und Medizin, aus welchem jeden Fach diese oberste Behörde eine Aufgabe auswählen, dieselbe aber für einmal geheim halten wird.

§ 6.

Sämtliche diese Preisaufgaben, welche unmittelbar aus den den Akademikern wirklich vorgetragenen Doktrinen hergenommen werden sollen, sind in deutscher Sprache abzufassen, und sollen auf gleiche Weise beantwortet werden, wobei jedennoch den Aspiranten nicht benommen ist, die vorgelegten Preisaufgaben in lateinischer Sprache zu beantworten, als welches vielmehr zu besonderer Empfehlung dienen wird.

§ 7.

Auf den Tag, an welchem die Proben abgehalten werden sollen, versammeln sich der Obere Akademische Rath und die Candidaten des Morgens um 7 Uhr im grossen Akademischen Chorsaal, wo nach einer kurzen Anrede des Prorektors jedem der Aspiranten eine Abschrift der zu beantwortenden Fragen von der Curatel mitgetheilt wird.

§ 8.

Von diesen § 5 verzeichneten Preisfragen haben alle Aspiranten wenigstens drei der sechs ersten zu beant-

worten, aus den drei letzten aber nur diejenige, welche in das individuelle Studium der Candidaten einschlägt, als der Theolog nur die Theologische, der Jurist nur die Juristische, der Mediziner endlich nur die Medizinische.

§ 9.

Zu Beantwortung dieser Fragen fordert man keine ausführliche Abhandlungen, dagegen aber eine motivirte und klare Entwicklung des bezeichneten Gegenstandes, aus welcher deutlich erhellen möge, dass der Befragte in jedem der beantworteten Fächer gründliche Kenntnisse besitze, und überhaupt eine sich auszeichnende wissenschaftliche Bildung habe.

§ 10.

Unter beständiger Aufsicht zwei immerhin anwesender Mitglieder des Untern-Akademischen Raths haben denn die Aspiranten ohne irgend eine Beihülfe von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Nachmittags Zeit, ihre Beantwortung in besagtem Hörsaale schriftlich abzufassen worauf sie dieselbe statt der Namens-Unterschrift mit dem nach § 4 erhaltenen Motto zu versehen, und in ein ihnen angewiesenes Portefeuille zu legen haben.

§ 11.

Um 1 Uhr, oder früher, wenn die Arbeiten sämtlicher Candidaten fertig sind, behändigt der Prorektor dieselben, setzt sie in Circulation bei sämtlichen Mitgliedern des Untern Akademischen Raths und übergibt sie nachher nebst einem ausführlichen Befinden dieser Behörde dem Canzler der Akademie

§ 12.

Auf den zur Preis-Ertheilung bestimmten Tag, versammelt der Canzler den Oberrn Akademischen Rath, wel-

chem künftig zu dieser Verhandlung immerhin die vier letzt gekrönten Akademiker mit Sitz und Stimme beigezogen werden sollen.

Das Befinden des Untern Akademischen Rath wird abgelesen, nachher *viritim* umgefragt, die Motto der Vorgeschlagenen aufgeschrieben, und bei offenem Mehr ausgewählt, bis das absolute Mehr den Sieger bezeichnet.

§ 13.

Bei der Beurtheilung sollen Universalität mit Gründlichkeit vorzüglich auf den Entscheid Einfluss haben.

§ 14.

Hierauf öffnet der Canzler das bisher verschlossen gehaltene Verzeichnis der Mottos, und ruft den Namen desjenigen aus, welchem der gekrönte Sinnspruch nach § 4 zugetheilt worden ist.

ZWEITER ABSCHNITT

Promulgation und Ceremoniel.

§ 15.

In dem Jahr, in welchem bei der Winter-Eröffnung der Akademie die Medaille ausgetheilt werden soll, zeigt solches der Prorektor in seiner Solennitätsrede an.

§ 16.

Diese Promulgation wird also zum erstenmal im Jahre 1810 an der Solennität statt haben, und auf gleiche Weise alle fünf Jahre erneuert werden

§ 17.

Die Ertheilung der Medaille wird aber mit der Winter-Eröffnung der Akademie im November 1810 stattfinden

und allemal auf eine feierliche Weise in dem, seiner Zeit zu bestimmenden Lokale öffentlich vor sich gehen

§ 18.

Ausser den Regierungs- und Stadt-Behörden werden nebst der Akademie auch besonders die vier letztgekrönten Akademiker eingeladen, welche bei dieser Feierlichkeit gedachte Medaille *en Sautoir* um den Hals tragen werden

§ 19.

Nach einer den Gegenstand bezeichnenden Anrede des Prorektors, wird das Protokoll des Obern Akademischen Rathes oder das der Curatel abgelesen und unter Trompeten-Schall der Namen des Siegers ausgerufen.

§ 20.

Hierauf führen die zwei letzt gekrönten Sieger den neugewählten Candidaten in den Kreis des Akademischen Rathes vor den Canzler, welcher mit einem angemessenen Complimente den gekrönten begrüßen und ihm die Medaille an einem roth und schwarzen Bande um den Hals hängen wird.

§ 21.

Von da wird der Gekrönte zu seinen Collegen auf die ihnen besonders angewiesenen Stellen zurückgeführt, und die Ceremonie mit einem Choral der Scholaren wie an der Solennität beendigt.

Gegeben Bern, den 3. Merz 1809.

Namens der Akadem. Curatel
der Canzler,

Abraham Friedrich MUTACH.

Friedr. FISCHER, Secretair.

**2. Reglement
über die Austheilung der Hallerischen Preis-Medaille
vom Jahre 1826¹.**

Wir, Präsident und Mitglieder der akademischen Curatel urkunden anmit : Nachdem Ue Ghhrn. die Rätke durch Hoch derselben Beschluss vom 9. Jenner 1809 uns die Vollmacht ertheilt, die Vergabung Mshghhrn. Rathsherrn Zeerleders, nach welcher alle fünf Jahre die Hallerische Médaille in Gold von 25 Ducaten an Werth einem der geschicktesten und moralisch vorzüglichsten Studierenden hiesiger Akademie überreicht werden soll, nicht nur zu Handen der Anstalt anzunehmen, sondern auch die stiftungsmässige Verwendung derselben zu vollstrecken ; als haben Wir, in Erwägung dass unser früheres Reglement vom 3. Merz 1809 in seiner Ausführung sich nicht ganz zweckmässig erzeige, dasselbe andurch aufgehoben und für die Zukunft beschlossen, wie folget :

§ 1. In den ersten Tagen Februars 1831, und von da hinweg alle fünf Jahre auf gleiche Zeit, versammeln sich die Mitglieder der 4 Fakultäten hiesiger Akademie und entwerfen, jede insbesondere, unter dem Vorsitz ihres Dekans, einen Candidaten-Vorschlag von zwey oder mehreren der gesittetsten und geschicktesten Zöglinge ihrer Abtheilung und übergeben diese Verzeichnisse versiegelt dem Präsidium der Curatel.

§ 2. Der Stiftung gemäss können auf diesen Vorschlag nur solche Akademiker gesetzt werden, welche

a) wenigstens vier volle Jahre hiesige Litterarschulen besucht haben und nach abgelegten öffentlichen Schulproben wirklich *ad lectiones publicas* als Akademiker befördert worden sind.

¹ Gedruckt im *Litterarischen Archiv*, Band V, S. 538 u. ff.

b) Ferner nur solche Akademiker, welche volle drei Jahre die öffentlichen Vorlesungen ununterbrochen besucht haben.

Wobey aber die allfälligen Entfernungen von der Akademie, sowie auch von der Schule, welche durch Bewilligung der Curatel dem einen oder andern Schüler möchten gestattet worden sein, nicht als ausschliessend angerechnet werden sollen.

c) Der Zutritt soll aber auch solchen gestattet seyn, welche zur Zeit der letzten Austheilung bereits in der Akademie, allein des Concurses nach obigem noch nicht fähig waren, mithin also zur nächsten Preisaustheilung gezogen werden können, wenn sie schon in der Zwischenzeit ihre Studien vollendet und die Akademie verlassen hätten.

d) Endlich nur solche, welche nächst den Talenten durch Sitten, Fleiss und gute Aufführung sich vorzüglich ausgezeichnet haben.

§ 3. Diese von den vier Fakultäten entworfenen Candidaten-Vorschläge trägt der Präsident zur nochmaligen sorgfältigen Prüfung der Curatel vor, deren Gutfinden es nach dem bestimmten Willen des Hghhrn. Donators freisteht, aus den vorgelegten Vorschlägen, oder sonst ohne fernere Prüfung von sich aus eine Auswahl zu treffen, wenn sie nach eingeholten Zeugnissen unter den Zöglingen der Akademie ein mit den stiftungsmässigen Requisiten versehenes Subjekt dazu ausschliessend würdig erkennen sollte. Diese Auswahl der Curatel muss inzwischen einmüthig stattfinden und die Begründniss davon in dem öffentlichen Proklam angegeben werden.

§ 4. Sollte dagegen die Curatel für angemessener halten einen Concur zu veranstalten, so bezeichnet dieselbe eine oder mehrere Fakultäten, deren vorgeschlagene

Aspiranten unter sich ausschliessend zu demselben aufgefordert werden sollen. Diese Auswahl unter den Fakultäten soll zur Ermunterung, unter den Studirenden, soviel möglich abwechseln, jedoch bey der Bestimmung derselben die Anzahl und die Vorzüglichkeit der von den Fakultäten vorgeschlagenen Studirenden jedesmal berücksichtigt werden. Da die philosophische Fakultät unter ihren Studiosen aus Mangel der nach § 2 erforderlichen akademischen Studienjahre gewöhnlich keine stiftungsmässige Subjekte hat, so steht ihr doch das Recht zu, einen Vorschlag aus den übrigen Fakultäten zu machen.

§ 5. In diesem letztern Fall wird die Auswahl zum Conkurs den Candidaten der betreffenden Fakultäten kund gethan, und dieselben eingeladen sich zu dem Präsidenten der Curatel zu verfügen, welcher jedem ein Motto verschlossen zutheilen wird, dessen der Candidat sich statt seiner Namensunterschrift bei den Proben zu bedienen hat.

§ 6. Der akademische Rath wird hierauf beauftragt, durch die Fakultäten über nachfolgende Fächer vierfache Vorschläge von Preisfragen der akademischen Curatel zur Auswahl vorzulegen; als : 1. Mathematik. 2. Philosophie. 3. Philologie. 4. Vaterländische Geschichte. 5. Physik oder Chemie. 6. Naturgeschichte, und über das Hauptfach der zum Conkurs eingeladenen Fakultät oder Fakultäten.

§ 7. Sämtliche diese Preisaufgaben, welche unmittelbar aus den den Akademikern wirklich vorgetragen Doctrinen hergenommen werden sollen, sind in deutscher Sprache abzufassen, und in derselben zu beantworten; wobei jedennoch den Aspiranten nicht benommen ist die vorgelegten Preisaufgaben in lateinischer

Sprache zu beantworten, als welches vielmehr zu besonderer Empfehlung dienen wird.

§ 8. Auf den Tag, an welchem die Proben abgehalten werden sollen, versammeln sich der akademische Rath und die Candidaten des Morgens um 7 Uhr im grossen akademischen Hörsaal, wo nach einer kurzen Anrede des Prorektors jedem der Aspiranten eine Abschrift der zu beantwortenden Fragen von der Curatel mitgetheilt wird.

§ 9. Von diesen § 6 verzeichneten Preisfragen haben alle Aspiranten wenigstens zwey der sechs erstern zu beantworten, und vorzüglich diejenige, welche in das individuelle Studium der Candidaten einschlägt, als : Die Theologen die theologische, die Juristen die juridische, die Mediziner endlich die medizinische.

§ 10. In Beantwortung dieser Fragen fordert man keine ausführliche Abhandlungen, dagegen aber eine motivirte und klare Entwicklung des bezeichneten Gegenstandes, aus welcher deutlich erhellen möge, dass der Befragte in jedem der beantworteten Fächer gründliche Kenntnisse besitze und überhaupt eine ausgezeichnete wissenschaftliche Bildung habe.

§ 11. Unter Aufsicht zwey immerhin anwesender Mitglieder des akademischen Rathes haben dann die Aspiranten, ohne irgend eine Beihülfe, von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Nachmittags Zeit ihre Beantwortung in besagtem Hörsaal schriftlich abzufassen, worauf sie dieselbe statt der Namensunterschrift mit dem nach § 5 erhaltenen Motto zu versehen und in ein ihnen angewiesenes Portefeuille zu legen haben.

§ 12. Um 1 Uhr oder früher, wenn die Arbeiten der Aspiranten fertig sind, behündigt der Prorektor dieselben

und übergiebt solche den Lehrern der zum Conkurs eingeladenen Fakultäten, welche mit den Professoren, die nach § 6 die Vorschläge zu den sechs Nebenfächern gemacht haben, zu Abfassung eines ausführlichen Befindens schreiten, welches nachher der Präsident der Akademie mit den Probearbeiten bei der Curatel circulieren lässt.

§ 13. An dem zur Preisvertheilung bestimmten Tage versammelt sich die Curatel, in welcher das Befinden abgelesen und nach abgehaltener Umfrage, der Sieger durchs absolute Mehr bezeichnet wird.

§ 14. Bei der Beurtheilung sollen Universalität mit Gründlichkeit in dem Berufsfache vorzüglich auf den Entscheid Einfluss haben.

§ 15. Hierauf öffnet der Präsident das bisher verschlossen gehaltene Verzeichniss der Motto's und zeigt den Namen desjenigen an, dessen Sinnspruche die Mehrheit der obersten akademischen Behörde die Ehren-Médaille zuerkannt hat.

§ 16. Die Proklamation hat immer an dem diesen Proben nächstfolgenden Schulfeste statt, wo die Medaille an einem roth und schwarzen Bande öffentlich ausgestellt und nach Ablesung des Krönungs-Befindens und Ausruf des Namens des Siegers, dem Dekan der betreffenden Fakultät zu weiterer Verfügung zugestellt wird.

Geben Bern, den 9. Dez. 1826.

Namens der Curatel,

Der Präsident :

F. VON MUTACH.



**3. Revidirtes Reglement
über die Ertheilung der Haller'schen Preismedaille
den 20. Juni 1836¹.**

Vergleiche das Gesetz über die Hochschule, vom 14. März 1834; Reglement über die Ertheilung von Stipendien aus der Mueshafenstiftung und dem Schulseckel, vom 7. Juni 1855.

Das Erziehungsdepartement der Republik Bern, in stiftungsgemässer Vollziehung der im Jahre 1809 gemachten Vergabung, nach welcher alle fünf Jahre die Hallersche Medaille in Gold von 25 Dukaten an Werth einem der nach Kenntnissen und Sittlichkeit vorzüglichsten Studirenden der bernischen Akademie überreicht werden soll;

in Abänderung des von der ehemaligen akademischen Kuratel unterm 9. Dezember 1826 erlassenen Reglements über die Austheilung der Hallerschen Preismedaille

beschliesst:

§ 1. Dem Wortlaute der Stiftung gemäss können für die Erlangung der Haller'schen Medaille nur solche junge Männer auf den Vorschlag kommen, «welche in Durchgehung der bernischen Schulen und Akademie sich durch Aufführung, Fleiss und Talente am meisten ausgezeichnet und ihre hiesigen Studien vollendet haben.»

§ 2. Demnach würden nach den gegenwärtigen Verhältnissen die Bedingungen, um zur Ertheilung der Medaille vorgeschlagen zu werden, folgende sein:

¹ Gedruckt: *Neue offizielle Gesetzessammlung des Kantons Bern*, III. Band, vom 1. Februar 1834 bis 26. Dezember 1842, S. 194 u. ff.

1. Eintritt in die Hochschule nach vollendetem dreijährigem Kurse im Gymnasium, oder in der höhern Industrieschule, mit erhaltenem Zeugniss der Reife und Fähigkeit, oder nach stattgehabtem regelmässigem Besuche der drei obersten Klassen des Progymnasiums und einer Klasse des Gymnasiums oder der höhern Industrieschule.
2. Vollendung der Studien auf hiesiger Hochschule, bedingt durch einen regelmässigen Besuch von Kollegien während wenigstens drei Jahren.
3. Tadellose Aufführung während der ganzen Studienzeit.

§ 3. Unter den, nach diesen Bedingungen wahlfähigen jungen Männern kann das Tit. Erziehungsdepartement stiftungsgemäss nach eingeholten Zeugnissen der Lehrer des Gymnasiums und der betreffenden Fakultät und nach vorhergegangener Anzeige an alle Fakultäten von sich aus und unmittelbar nach bestem Wissen und Gewissen denjenigen bezeichnen, den es für den würdigsten hält, und demselben sofort die Medaille ertheilen.

§ 4. Will das Tit. Erziehungsdepartement keine solche direkte Bezeichnung und Wahl vornehmen, so verlangt es von jeder einzelnen Fakultät einen Vorschlag nach den aufgestellten Bedingungen.

§ 5. Der Vorschlag jeder Fakultät muss sich auf einen einzigen jungen Mann beschränken.

§ 6. Die Fakultäten theilen sich vorläufig ihre Vorschläge mit, woraufhin jede derselben nochmals berathet, ob sie bei ihrem Vorschlage bleiben, oder demjenigen einer andern Fakultät den Vorzug geben, oder endlich gar keinen Vorschlag machen wolle.

§ 7. Die daherigen definitiven Beschlüsse und Vor-

schläge der einzelnen Fakultäten werden sodann von diesen dem Erziehungsdepartement mitgetheilt.

§ 8. Fallen die Vorschläge aller Fakultäten auf den nämlichen jungen Mann, so soll demselben ohne weitere Prüfung die Medaille zugesprochen werden.

§ 9. Sind mehrere Konkurrenten vorgeschlagen, so soll eine Prüfung den würdigsten bestimmen.

§ 10. Die Prüfung besteht in zwei schriftlichen Probearbeiten, einer gelehrten Abhandlung, zu deren Ausarbeitung 4 bis 6 Wochen Zeit gegeben wird, und in einer kürzeren *in loco* und ohne Subsidiën zu verfassenden Probeschrift. Aufgaben oder Thesen zu diesen beiden Arbeiten werden von den betreffenden Fakultäten dem Erziehungsdepartement zur Auswahl vorgelegt. Ferner haben die Konkurrenten auch ihre Studienhefte und Privatarbeiten vorzuweisen.

§ 11. Die betreffenden Fakultäten senden ihre Gutachten über diese Probearbeiten dem Erziehungsdepartement ein, welches sodann nach dem Ergebniss derselben die Medaille dem Würdigsten zuspricht.

§ 12. Wenn nur ein einziger Konkurrent durch eine einzige Fakultät vorgeschlagen ist, so findet für denselben gleichfalls eine Prüfung statt, nach deren befriedigendem Erfolg die Medaille ertheilt wird. Fällt hingegen die Prüfung nicht befriedigend aus, so ist es anzusehen, als hätte gar kein Vorschlag stattgefunden.

§ 13. Das Reglement über die Austheilung der Hallerschen Preismedaille vom 9. Dezember 1826 ist von nun an aufgehoben.

(Folgen die Unterschriften.)

**4. Revidirtes Reglement
über die Ertheilung der Haller'schen Preismedaille
den 28. Jänner 1869.**

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in Vollziehung des Stiftungsakts vom 1. Januar 1809,
nach welchem alle fünf Jahre die Haller'sche Medaille in
Gold von 25 Dukaten ertheilt werden kann,

beschliesst :

§ 1.

Dem Wortlaut der Stiftung gemäss, können für die
Erlangung der Haller'schen Medaille nur solche junge
Männer vorgeschlagen werden, « welche in Durchgehung
« der bernischen Schulen und Akademie sich durch
« Aufführung, Fleiss und Talente am meisten ausgezeichnet
« und ihre hiesigen Studien vollendet haben. »

§ 2.

Demnach werden folgende Requisite verlangt, deren
Vorhandensein durch Schul- und Prüfungszeugnisse zu
konstatiren ist :

- 1) Eintritt in die Hochschule nach Durchgehung der-
jenigen Schulen des Kantons Bern, welche auf Uni-
versitätsstudien vorbereiten, mit erhaltenem Zeug-
niss der Reife;
- 2) Vollendung der Studien nach wenigstens zweijäh-
rigem Besuch der hiesigen Hochschule;
- 3) Tadellose Aufführung während der ganzen Studien-
zeit.

§ 3.

Die Vorschläge zur Ertheilung der Medaille werden von den Behörden der Hochschule an die Erziehungsdirektion gerichtet.

§ 4.

Dieses geschieht in der Weise, dass auf eine Einladung der Erziehungsdirektion hin, welche wenigstens alle fünf Jahre einmal erfolgt, eine jede Fakultät Einen jungen Mann auf den Vorschlag bringt.

Nachdem die Fakultäten sich ihre Vorschläge gegenseitig mitgetheilt, steht es einer jeden frei, auf ihrem Vorschlage zu beharren, oder sich dem Vorschlag einer andern Fakultät anzuschliessen, oder auf jeglichen Vorschlag zu verzichten.

Ergiebt sich bei der zweiten Berathung der Fakultäten eine Mehrheit von dreien derselben für einen Vorgeschlagenen, so ist hievon der Erziehungsdirektion Mittheilung zu machen.

Ergiebt sich eine solche Mehrheit nicht, so haben der Rektor und die vier Dekane darüber zu berathen und abzustimmen, welcher der Vorgeschlagenen der Erziehungsdirektion in erster und welcher in zweiter Linie empfohlen werden soll.

§ 5.

Wenn die Erziehungsdirektion den auf diese Weise beschlossenen Vorschlägen ihre Genehmigung nicht ertheilt, so sind im folgenden Jahre von Seiten der Hochschule ohne Weiteres neue Vorschläge in der angegebenen Weise zu berathen.

§ 6.

Die Ertheilung der Haller'schen Medaille geschieht

gleichzeitig mit der öffentlichen Berichterstattung über die akademischen Preisfragen.

§ 7.

Das Reglement über die Ertheilung der Haller'schen Preismedaille vom 20. Juni 1836 ist aufgehoben.

Bern, den 28. Jänner 1869.

Namens des Regierungsrathes :

Der Präsident :

WEBER.

Der Rathsschreiber :

DR. TRÄCHSEL.

Zusatz.

Statt der Haller'schen Preismedaille in Gold von 25 Dukaten oder 285 Franken wird in Zukunft eine silberne Medaille, von gleicher Grösse und vermittelt der Originalstempel geprägt, verabfolgt; der Rest des verfügbaren Zinsertrages vom Stiftungskapital soll in Geld ausgerichtet werden. Durch eine passende Urkunde ist den jeweiligen Empfängern die Bedeutung und der Ursprung des Geschenkes zur Kenntniss zu bringen.

Bern, den 9. Januar 1886.

Namens des Regierungsrathes :

Der Präsident :

RÄZ.

Der Staatsschreiber :

BERGER.
